



GEMEINDE GURMELS

Reglement über die Beiträge für Kinderbetreuungsplätze für Familien in der Gemeinde Gurmels

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf

- das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210);
- die Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338);
- das Gesetz vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG; SGF 835.1);
- das Reglement über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen vom 27. September 2011 (FBR; SGF 835.11);
- das Jugendgesetz vom 12. Mai 2006 (JuG; SGF 835.5) und das Jugendreglement vom 17. März 2009 (JuR; SGF 835.51);
- das Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (GG; SGF 140.1);
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1991 (VRG; SGF 150.1);
- die Verordnung vom 18. Dezember 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV; SGF 212.5.11);
- die Richtlinien der Direktion für Gesundheit und Soziales vom 1. März 2011 über die ausserschulischen Betreuungseinrichtungen;
- die Richtlinien der Direktion für Gesundheit und Soziales vom 1. Mai 2017 für die vorschulischen Betreuungseinrichtungen.

beschliesst

Zweck

Artikel 1

Die Gemeinde unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dieses Reglement regelt die Gemeindebeiträge an die Erziehungsberechtigten für die Kosten für Kinderbetreuungsplätze in Betreuungseinrichtungen.

Begriffsbestimmung

Kinder

Artikel 2

¹ Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten Kinder bis zum Ende der Primarschulzeit.

Erziehungsberechtigte

² Erziehungsberechtigte sind Personen, welche die elterliche Sorge im rechtlichen Sinne ausüben.

Betreuungseinrichtungen

³ Als Betreuungseinrichtungen im Sinne dieses Reglements gelten die vom Jugendamt bewilligten vorschulischen und ausserschulischen Betreuungseinrichtungen sowie beaufsichtigte selbständige oder von einem Tageselternverein angestellte Tagesfamilien.

Kinderbetreuungsplätze

⁴ Als Kinderbetreuungsplätze gelten Plätze zur Betreuung von Kindern in einer Betreuungseinrichtung.

Anspruchsberechtigung **Artikel 3**

Erwerbstätigkeit

¹ Anspruch auf Beiträge haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Gurmels, welche die folgenden Voraussetzungen für den Bezug erfüllen:

- Bei zwei Erziehungsberechtigten mit gemeinsamem Haushalt muss die Erwerbstätigkeit mindestens 120 % betragen
- Bei einem alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in (in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft) muss die Erwerbstätigkeit mindestens 120 % betragen
- Bei einem alleinerziehenden Erziehungsberechtigten muss die Erwerbstätigkeit mindestens 20 % betragen

Arbeitslosigkeit

² Arbeitslosigkeit mit Anmeldung bei einem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum wird zur Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit als gleichwertig anerkannt.

Anspruch auf Taggelder

³ Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt wird der Anspruch auf Taggelder einer Sozialversicherung.

Erziehungsberechtigte in Aus- und Weiterbildung

⁴ Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind anerkannte berufliche Aus- und Weiterbildungen.

Ausnahmen

⁵ In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuchs der Erziehungsberechtigten oder mit der Vorlage von entsprechenden Unterlagen (z.B. ärztliche Verordnung, Berichts des Jugendamtes oder Bericht eines Sozialdienstes) von der Bedingung der Erwerbstätigkeit abweichen.

Gemeindebeitrag

Antrag

Artikel 4

¹ Auf schriftlichen Antrag gewährt der Gemeinderat den Erziehungsberechtigten einkommens- und vermögensabhängige Beiträge an deren Kosten für Kinderbetreuungsplätze in Betreuungseinrichtungen im Kanton Freiburg.

Betreuungseinrichtungen ausserhalb des Kantons

² In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuchs der Erziehungsberechtigten auch Anträge an Kosten für Kinderbetreuungsplätze in Betreuungseinrichtungen ausserhalb des Kantons Freiburg bewilligen.

Nachweis

³ Ein Nachweis für einen Betreuungsplatz unter Angabe der Betreuungszeit ist zwingend vorzulegen.

Anspruchsbeginn

⁴ Der Gemeinderat legt in den Richtlinien zu diesem Reglement den Zeitpunkt des Anspruchsbeginns fest.

Umfang

⁵ Der Umfang des Anspruchs auf Beiträge richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit. In Ausnahmefällen und auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten kann der Umfang um maximal 20 % erhöht werden.

Höhe ⁶ Der Höchstbetrag des Gemeindebeitrages beläuft sich auf Fr. 12.00 pro Stunde. Der Gemeinderat legt die Höhe der Beiträge unter Berücksichtigung dieses Höchstbetrages pro Stunde in den Richtlinien zu diesem Reglement in einer degressiven Tarifskaala fest. Es findet eine einkommens- und vermögensabhängige Abstufung statt. Der Beitrag der Gemeinde darf nicht höher sein als der Elterntarif der Betreuungsinstitution. Die Tarifskaala wird vom Gemeinderat jährlich überprüft und allenfalls angepasst.

Schwelle Gesamtjahreseinkommen ⁷ Erziehungsberechtigte mit einem anrechenbaren Gesamtjahreseinkommen von Fr. 150'000.00 und höher haben für die gesamten Betreuungskosten selbst aufzukommen. Sie erhalten keinen Gemeindebeitrag.

Gesamtjahreseinkommen mit höchstem Gemeindebeitrag ⁸ Erziehungsberechtigte mit einem anrechenbaren Gesamtjahreseinkommen von CHF 40'000.00 und weniger erhalten jeweils den höchsten Gemeindebeitrag gemäss Tarifskaala.

Bemessung Gesamtjahreseinkommen

Einkommen und Vermögen

Artikel 5

¹ Massgebliche Berechnungsgrundlage für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist das Gesamtjahreseinkommen der Erziehungsberechtigten. Diese Grundlage richtet sich nach der Berechnung des Anspruchs über die Verbilligung der Krankenkassenprämien und wird in den Richtlinien zu diesem Reglement festgelegt.

Änderung der Verhältnisse ² Wird die aktuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Gesamtjahreseinkommen beitragenden Person um mehr als 20 % beeinflusst, kann aufgrund eines schriftlichen Gesuchs das hochgerechnete Nettojahreseinkommen als Berechnungsgrundlage massgebend sein.

Quellenbesteuerung ³ Bei quellensteuerpflichtigen Personen entspricht das anrechenbare Einkommen 80 % des steuerbaren Bruttoeinkommens zuzüglich eines Zwanzigstels des steuerbaren Vermögens aufgrund der verfügbaren Steuerdaten am 1. Januar des laufenden Jahres.

Gesamteinkommen ⁴ Bei Erziehungsberechtigten, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.

Nachweise ⁵ Das Einkommen und Vermögen ist durch Vorlage der entsprechenden Dokumente wie Steuerveranlagung und Quellensteuernachweis zu belegen. Ohne Nachweis besteht kein Anspruch auf Gemeindebeiträge.

Rückforderung ⁶ Die wahrheitsgetreuen Angaben und Unterlagen sind durch Unterschrift der Erziehungsberechtigten zu bestätigen. Unrechtmässig erhaltene Beiträge werden von der Gemeinde zurückgefordert. In Härtefällen entscheidet der Gemeinderat.

Antragsstellung
Beitragsdauer

Artikel 6

¹ Die Beiträge werden in der Regel für ein Schuljahr zugesprochen. Wird ein Antrag während des Schuljahres eingereicht, erfolgt die Zusage pro rata temporis bis zum Ende des Schuljahres.

Antragstellung

² Der Antrag ist mit dem offiziellen Antragsformular der Gemeinde und den entsprechenden Unterlagen jeweils mindestens 30 Tage vor jedem Schuljahr einzureichen oder bei Betreuungsbeginn während dem Schuljahr mindestens 30 Tage vor Betreuungsbeginn einzureichen. Dazu gehört insbesondere auch die Bestätigung einer Betreuungseinrichtung über einen Betreuungsplatz, welcher Auskunft über die Anzahl Betreuungsstunden gibt.

Entscheid

³ Der Beitragsentscheid erfolgt in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des kompletten Antrages.

Änderung der persönlichen oder beruflichen Situation
Meldepflicht

Artikel 7

¹ Änderungen des Zivilstands, der Haushaltszusammensetzung oder der Erwerbssituation sowie weitere Änderungen, die einen Einfluss auf das Gesamtjahreseinkommen haben, sind der Gemeindeverwaltung innerhalb von 30 Tagen zu melden.

Neuer Entscheid

² Die zuständige Stelle überprüft innerhalb von 30 Tagen, ob aufgrund der veränderten Sachlage ein neuer Entscheid gefällt werden muss, welcher den alten Entscheid ersetzt. Der neue Entscheid gilt ab dem ersten Tag des Monats, welcher der Änderung folgt.

Änderung der Betreuung
Änderung Betreuungszeit

Artikel 8

¹ Ändert sich die Betreuungszeit um mehr als 6 Stunden pro Woche (6 Stunden entsprechen in der Regel einem halben Betreuungstag) gegenüber dem bewilligten Antrag, muss der oder die Erziehungsbeauftragte eine neue Bestätigung der Betreuungseinrichtung bei der Gemeinde einreichen.

Wechsel Betreuungseinrichtung

² Bei einem Wechsel der Betreuungseinrichtung muss auf jeden Fall eine neue Bestätigung der Betreuungseinrichtung eingereicht werden.

Neuer Entscheid

³ Die Gemeinde prüft innerhalb von 30 Tagen, ob aufgrund der veränderten Sachlage ein neuer Entscheid gefällt werden muss, welcher den alten ersetzt. Der neue Entscheid gilt ab dem ersten Tag des Monats, in welchem die neue Bestätigung vorliegt.

Wegzug
Anspruchsende

Artikel 9

Mit dem Wegzug aus der Gemeinde erlischt der Anspruch auf Ende des Wegzugsmonats automatisch.

Datenschutz
Datenerhebung

Artikel 10

¹ Der Datenschutz nach Datenschutzgesetz bleibt gewährleistet. Die einkommens- bzw. vermögensrelevante Datenerhebung erfolgt ausschliesslich innerhalb der Gemeindeverwaltung.

Informationsaustausch

² Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrages einverstanden, dass die Gemeinde und die Betreuungseinrichtungen Informationen soweit austauschen dürfen als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

Erlass von Verfügungen und Rechtsmittel
Kompetenzdelegation

Artikel 11

¹ Der Gemeinderat kann den Erlass von Verfügungen im Zusammenhang mit diesem Reglement an den zuständigen Gemeinderat oder die zuständige Gemeinderätin delegieren.

Einsprache

² Jegliche Verfügung, die die verantwortliche Person oder der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements trifft, kann innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung mit schriftlicher Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

Beschwerde

³ Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach dessen Mitteilung beim Oberamtmann Beschwerde eingereicht werden.

Übergangsbestimmung
Beitragsentscheide nach bisherigen Richtlinien und Regelungen

Artikel 12

Für Entscheide über Beiträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements erlassen worden sind, gelten die bisherigen Richtlinien und Regelungen.

Schlussbestimmungen

Artikel 13

Anwendung Reglement
Aufhebung bisherige Richtlinien und Regelungen

Der Gemeinderat ist zuständig für:

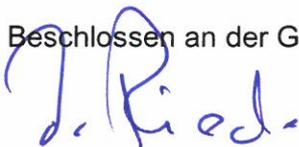
- die Anwendung dieses Reglements;
- die Aufhebung aller früheren Richtlinien und Regelungen über die Beiträge für Kinderbetreuungsplätze für Familien in der Gemeinde Gurmels mit Wirkung beim Inkrafttreten dieses Reglements.

Inkrafttreten

Artikel 14

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales am 1.1.2021 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2020



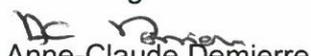
Gemeindepräsident
Daniel Riedo



Gemeindeschreiber
Gabriel Schmutz

Genehmigt von der Direktion für Gesundheit und Soziales am

21. Mai 2021



Anne-Claude Demierre
Staatsrätin, Direktorin